

## Genossenschaftsverband Bayern

GVB / Fakten &amp; Positionen

13.02.2013

### GVB Suche

Suche / Softlink



### GVB online

Der GVB

Fakten &amp; Positionen

Politiknewsletter

Profil - das bayerische  
Genossenschaftsblatt

GVB in den Regionen

Genossenschaften gründen

### GVB exklusiv

Login

### Die Rechtsform Genossenschaft im Überblick

#### Fakten zur Rechtsform Genossenschaft

Konstituierende Elemente der eingetragenen Genossenschaft

**Definition:** Die eingetragene Genossenschaft ist ein Unternehmen, das durch die folgenden Merkmale gekennzeichnet ist:

- Personenvereinigung mit nicht geschlossener Mitgliederzahl
- Förderauftrag
- Gemeinsamer Geschäftsbetrieb

**Personenvereinigung mit nichtgeschlossener Mitgliederzahl:** Die Genossenschaft ist unabhängig vom jeweiligen Mitgliederbestand, d.h. Ein- und Austritt von Mitgliedern muss möglich sein, solange die Genossenschaft mindestens drei Mitglieder hat (§ 4 GenG).

**Förderauftrag:** Der Zweck einer Genossenschaft ist immer die Förderung der Mitglieder. Dabei steht die persönliche Förderung im Vordergrund und nicht die Mehrung des Kapitals. Aus dem Auftrag ergibt sich auch das Recht des Mitglieds, am Geschäftsverkehr der Genossenschaft teilzunehmen und genossenschaftliche Einrichtungen zu nutzen.

**Gemeinsamer Geschäftsbetrieb:** Damit soll der genossenschaftliche Förderauftrag erfüllt werden. Das Unternehmen besitzt dazu eine eigene Organisation und ist eine juristische Person.

Das Genossenschaftsgesetz (GenG) bildet den rechtlichen Rahmen, der allerdings individuelle Freiheiten bei der Ausgestaltung der Genossenschaft lässt. Die genaue Verfassung einer eG muss in einer **Satzung** festgehalten werden. Das Gesetz definiert Pflichtinhalte und lässt der Genossenschaft eine Vielzahl von Wahlmöglichkeiten offen. In der Satzung sind alle grundlegenden Bestimmungen der Genossenschaft enthalten (u.a. Firma, Sitz, Gegenstand des Unternehmens, Geschäftsanteile, Nachschusspflicht oder Bestimmungen zu den Organen).

Die gesetzlichen Vorgaben für die eingetragene Genossenschaft orientieren sich stark an den genossenschaftlichen Grundprinzipien. Dazu zählen:

**Selbsthilfe:** Genossenschaften sind der freiwillige Zusammenschluss von mindestens drei juristischen oder natürlichen Personen (§ 4 GenG). Dabei ist die Mitgliederzahl nicht geschlossen (§ 1 GenG), d.h. Ein- und Austritte von Mitgliedern sind möglich, letztere unter Beachtung satzungsmäßiger Kündigungsfristen. Der Förderauftrag nach § 1 GenG der Genossenschaften wird durch den Selbsthilfegedanken definiert und ist primärer Gesellschaftszweck einer Genossenschaft.

**Selbstverantwortung:** Das Mitglied ist Kunde und Kapitalgeber (§ 7 GenG) einer Genossenschaft. Damit stehen die Mitglieder für den Erfolg der Genossenschaft ein und sind sich und dem gemeinsam definierten Förderauftrag ausschließlich selbst verantwortlich.

**Selbstverwaltung:** Der genossenschaftliche Geschäftsbetrieb erfolgt durch Zusammenarbeit von Haupt- und Ehrenamt auf demokratischer Basis (§ 24 GenG). Alle Gremienmitglieder sind Mitglied der Genossenschaft, sodass die Unabhängigkeit von anonymen Investoren und von internationalen Börsenkräften bewahrt bleibt (§ 9 GenG).

Die Genossenschaft ist eine demokratische Unternehmensform. Bis auf wenige Ausnahmen hat jedes Mitglied unabhängig von seinem Geschäftsanteil in der Generalversammlung eine Stimme (§ 43 GenG).

Weitere Fakten zur Genossenschaft sowie ein Rechtsformvergleich mit Verein, Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften stehen in der Anlage zur Verfügung.

### Aktuelles

### Presse

28.01.2013

...fokussiert:

**Provisionsberatung nutzt Kunden**

von Prof. Dr. h.c. Stephan Götzl  
mehr...

07.01.2013

**Bewerbungen um die Journalistenpreise der bayerischen Volksbanken und Raiffeisenbanken ab sofort möglich**

mehr...

02.01.2013

**GVB-Politiknewsletter 1/2013**

mehr...

02.01.2013

...fokussiert: **Reizwort Immobilienblase**

von Prof. Dr. h.c. Stephan Götzl  
mehr...

11.12.2012

**Die Rechtsform Genossenschaft im Überblick**

Fakten zur Rechtsform  
Genossenschaft  
mehr...